

Antrag

**der Abgeordneten Jens Meyer, Katja Suding,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse,
Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) und Fraktion**

Betr.: Für einen ehrlichen und transparenten Denkmalschutz

Die Novelle des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 (Drs. 20/5703) hat sich nicht in allen Punkten bewährt. Das Gesetz enthält viele gute Absichten, ist aber vor allem in der Umsetzung vielfach problematisch, denn Anspruch und Wirklichkeit klaffen oft auseinander. Das Gesetz formuliert teils hohe Ansprüche an den Denkmalschutz als hoheitliche Aufgabe, die die zuständige Behörde mit den vom Senat zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht leisten kann. Deutlich gezeigt hat sich dies zum Beispiel beim Umgang mit den Grabsteinen auf dem Ohlsdorfer Friedhof: Die Prüfung der dort 3.000 – 5.000 jedes Jahr abgeräumten Grabsteine auf einen möglichen Denkmalschutz (der bei rund 5 Prozent der Steine vorliegt) kann das zuständige Denkmalschutzamt nicht leisten, sodass nun der Förderkreis Ohlsdorfer Friedhof e.V. die Vorabprüfung übernimmt (Drs. 21/7296). Ein wesentliches Problem in der Praxis des Denkmalschutzgesetzes ergibt sich auch aus dem Ipsa-lege-Prinzip. Dieses sieht vor, dass ein Objekt automatisch, ohne ein fachliches Verfahren, zu einem Denkmal erklärt werden kann. Ein privater Eigentümer erhält lediglich eine Mitteilung darüber, dass sein Gebäude oder sonstiges Eigentum als Denkmal eingetragen wurde. Eine fachliche Begründung wird überhaupt nur auf Anfrage bei der zuständigen Behörde erstellt. Für fachliche Laien sind zudem die Kriterien völlig unklar, denn die Formulierungen in § 4 DSchG sind ausgesprochen unkonkret. Dort heißt es, ein Denkmal sind Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler oder bewegliche Denkmäler, „deren Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt“. Abhelfen könnte hier ein im Gesetz verankerter Rechtsanspruch auf Erstellung eines Denkmalwert-Gutachtens.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung wird einem Denkmal-Eigentümer ebenfalls nicht zugestellt. Mangels Widerspruchsmöglichkeit muss ein Eigentümer direkt mit einer Feststellungsklage gegen eine solche Eintragung vorgehen. Dies ist ein sehr scharfes staatliches Vorgehen. Gleichzeitig kommt die Stadt ihrer eigenen Vorbildfunktion beim Denkmalschutz immer wieder nur unzureichend nach, wie sich insbesondere am Umgang mit den City-Höfen zeigt (vergleiche Antrag Drs. 21/9647).

Nicht zuletzt ergibt sich in Hamburg eine besondere Situation für den Denkmalschutz, da im Stadtstaat keine Trennung in untere und obere Denkmalschutzbehörde vorhanden ist. Insofern mangelt es an einer Kontrollinstanz. Zusätzlich problematisch ist dies, da das Fachamt sich nicht autark äußern darf. Daher sollte die Stellung des Denkmalrates aufgewertet werden, der bislang als rein ehrenamtliches Gremium tagt. Er sollte ähnlich dem Energienetzbeirat ein Budget von 15.000 Euro p.a. erhalten, um selbstständig externe Gutachten in Auftrag geben oder selbst erstellen zu können zu besonders strittigen Fragen. Außerdem könnte er als Mediator bei Konflikten zwischen Behörden und privaten Eigentümern auftreten. Schließlich sollte die zuständige Behörde auf Stellungnahmen des Denkmalrats verpflichtend eine eigene fachliche Erwiderung vorlegen und bei dem Abriss eines städtischen Denkmals die Zustimmung des Denkmalrats einholen.

Nicht zuletzt leidet das Denkmalschutzamt trotz einer steigenden Zahl von Denkmälern unter einer mangelhaften (personellen) Ausstattung. Dies führt zu oft schlechter Erreichbarkeit oder langen Bearbeitungszeiträumen. Viele dieser Kritikpunkte sind auch von zahlreichen Experten in einer Anhörung im Kulturausschuss am 18. April 2017 vorgetragen worden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. der Vorbildfunktion der Stadt als Eigentümerin von Denkmälern gerecht zu werden, indem jedes städtische Denkmal im Bestand geprüft und die für den Erhalt notwendigen Maßnahmen veranlasst werden;
2. die Arbeit des Denkmalschutzamtes in der Verbreitung des Denkmalgedankens in der Öffentlichkeit zu verstärken durch Publikationen, Veranstaltungen und weitere Bildungsarbeit wie Kooperationen mit Schulen;
3. die Kriterien in § 4 DSchG zu konkretisieren, nach denen ein Gebäude oder sonstiges Objekt zu einem Denkmal erklärt werden kann. Diese klaren Kriterien sind den Eigentümern eines Denkmals regelhaft zuzustellen im Rahmen der Mitteilung, dass ihr Objekt unter Schutz gestellt wird;
4. im DSchG einen Rechtsanspruch zu implementieren, mit dem Eigentümer eines Denkmals innerhalb von vier Wochen eine ausführliche, wissenschaftliche Denkmalwertbegründung anhand der Kriterien gemäß Petitem 3 für den Denkmalwert ihres Objekts erhalten;
5. zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung des Personals im Denkmalschutzamt notwendig ist, um den Aufgaben aus Petitem 1. – 4. gerecht werden zu können, und gegebenenfalls entsprechende Ressourcen einstweilen im Wege der Umsetzung aus dem gemäß Halbjahresbericht 2017 im Ist nicht ausgeschöpften Stellensoll sowie den dazugehörigen Personalmitteln der Produktgruppe 250.01 bereitzustellen;
6. mit folgenden Maßnahmen die Institution des Denkmalrats zu stärken:
 - a. dem Denkmalrat ein Budget in Höhe von 15.000 Euro p.a. aus den entsprechenden Mittelansätzen der Produktgruppe 251.03 zur Verfügung zu stellen, um selbstständig Fachgutachten in Auftrag geben oder eigenständig durchführen zu können;
 - b. die lediglich beratende Funktion dahin gehend umzuwandeln, dass die zuständige Behörde verpflichtend eine Stellungnahme zu Positionen des Denkmalrats erstellen muss;
 - c. den Denkmalrat als Mediator bei Konflikten zwischen der zuständigen Behörde und einem privaten Eigentümer einzusetzen;
 - d. bei dem Abriss eines städtischen Denkmals die Zustimmung des Denkmalrats einzuholen;
7. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2018 zu berichten.